

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Dübener am 2. April 2019

um: 18.30 Uhr
im: Rathaus, Ratssaal, Markt 11, Bad Dübener

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Empfehlung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbescheid für den Bauantrag „Einfamilienhaus mit Doppelgarage“, Heideweg 2, Bad Dübener
5. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Neubau Einfamilienhaus“, Dorfstraße 38, Bad Dübener, ST Wellaune
6. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Geringfügige Erweiterung des vorhandenen Büro- und Verwaltungsgebäudes“ der Wohnungsgenossenschaft Heideland Bad Dübener eG, Bad Dübener
7. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Erweiterung Wohnhaus“, Wittenberger Straße 97, Bad Dübener
8. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche Burg, Amtshaus, Burgwächterhaus“, Neuhofstraße 3, Bad Dübener
9. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag gemäß § 24 Ausnahmen und Befreiungen der Gestaltungssatzung „Altstadt Bad Dübener“ für das Grundstück Ritterstraße 2 in Bad Dübener
10. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Los 17 – Außenanlage – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle im Komplex Obermühle Bad Dübener“
11. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Los 8 – Trockenbauarbeiten – im Rahmen der Baumaßnahmen „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden“ sowie „Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche am Amtshaus der Burg Bad Dübener“
12. Informationen und Sonstiges

weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener

Beschluss-Nr. 6-60-461

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Dübener (Verwaltungskostenatzung)

Beschluss-Nr. 6-60-462

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Dübener zum 1. April 2019

Beschluss-Nr. 6-60-463

Einziehung eines Abschnitts des beschränkt öffentlichen Weges „Gerberstraße“, sonstiger Weg, Flurstück 133/18, Flur 19, Gemarkung Bad Dübener. Der Weg steht der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung.

Beschluss-Nr. 6-60-464

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 33 BauGB (Bauvorhaben während der Planaufstellung) und auf der Grundlage des Satzungs-exemplars zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Durchwehnaer Straße“, Stand 21. Juli 2017“, zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses Town & Country ‚Stadtvilla 145 ZD‘“ Durchwehnaer Straße, Flurstück 470/6, Flur 5 in Bad Dübener. Gemäß § 33 Absatz 1 BauGB ist das geplante Vorhaben zulässig, weil die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist, weil anzunehmen ist, dass das geplante Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und weil der Antragsteller die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat.

Beschluss-Nr. 6-60-465

Bestätigung des Nachtragsangebots für das Los 17 – Garten- und Landschaftsbau – im Rahmen der Baumaßnahme „NaturSportBad Dübener Heide“

Beschluss-Nr. 6-60-466

Vergabe von Los 7 – Personenseilzug – im Rahmen der Baumaßnahmen „Barrierefreie Erschließung und Anpassung der Ausstellungsbereiche am Amtshaus der Burg Bad Dübener“ an die Firma Schmitt und Sohn Aufzüge GmbH aus Chemnitz

Beschluss-Nr. 6-60-467

Beschluss der 2. Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Bad Dübener

Beschlussübersicht

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 5. März 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 6-60-459

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener beschließt, die Versorgung mit Getränken in allen Schulen und in den Kindertageseinrichtungen weiter zu gewährleisten. Nach Beschluss des Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2019/2020 werden die Kinder mit einem Gesamtbetrag von ca. 40.000 Euro für die Getränkeversorgung unterstützt. Näheres ist mit den Trägern zu verhandeln. Neben dem Hortneubau, der Oberschule und der Heide-Grundschule werden die Schulen des Evangelischen Schulzentrums mit Wasserautomaten ausgestattet.

Beschluss-Nr. 6-60-460

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Dübener

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Dübener folgende Kurtaxsatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe	Seite 2
§ 2 Erhebungsgebiet	Seite 2
§ 3 Kurtaxpflichtige	Seite 2
§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe	Seite 3
§ 5 Befreiung von der Kurtaxpflicht	Seite 3
§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe	Seite 4
§ 7 Kurkarte	Seite 4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	Seite 4
§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht	Seite 5
§ 10 Tourismusförderung	Seite 5
§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe	Seite 6
§ 12 Zuwiderhandlungen	Seite 6
§ 13 Inkrafttreten	Seite 7

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Bad Dübén ist als Moorheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen sowie Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen entstehen, erhebt die Stadt eine Kurtaxe.
- (2) Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

- (1) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Dübén.
- (2) Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet.
- (3) Die Kurzone 1 umfasst das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.
- (4) Die Kurzone 2 umfasst die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.

§ 3 Kurtaxpflichtige

- (1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxpflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Stadt Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden.
- (3) Kurtaxpflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Stadt, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht im Stadtgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen. Ausgenommen sind Personen nach § 5 Absatz 1 Nr. 5. Bei Weitervermietung an Drittpersonen gilt für diese Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ganzjährig:

a) in der Kurzone 1	2,00 €
b) in der Kurzone 2	1,50 €
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxpflichtige nach § 3 Absätze 1 und 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

a) in der Kurzone 1	85,00 €
b) in der Kurzone 2	62,00 €

§ 5 Befreiung von der Kurtaxpflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
 2. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern und vergleichbaren Einrichtungen
 3. Personen, die sich nur für eine Übernachtung in der Stadt aufhalten
 4. Ortsfremde Personen, die im Rahmen von Familienbesuchen unentgelt-

lich beherbergt werden

5. Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die mit Nebenwohnung in der Stadt gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden sofern sich die Ausbildungsstätte außerhalb des Erhebungsgebietes befindet
 6. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten
 7. Teilnehmende an von der Stadt anerkannten, Tagungen, Sportwettkämpfen und weiteren Veranstaltungen
 8. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurtaxe ist nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
 - (3) Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 7 sind vorab bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf 50,0 v.H. ermäßigt für:
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.
 2. Personen, die sich über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge einem Heilverfahren unterziehen.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Die Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7 Kurkarte

- (1) Kurgäste erhalten zum Nachweis der Zahlung der Kurtaxe eine Kurkarte. Die Aushändigung der Kurkarte erfolgt durch die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten, Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen und die Stadtverwaltung.
- (2) Die Kurkarte wird auf den Namen oder das Objekt ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung zur Folge.
Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte ausgestellt werden.
- (3) Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage. Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt, entsprechend verringert oder erhöht sich die Kurtaxe gemäß § 4 Absätze 1 und 2.
- (4) Kurtaxpflichtige nach § 4 Absatz 3 erhalten die Jahreskurtaxe mit Erhebung der pauschalen Jahreskurtaxe.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe wird mit der Ausstellung der Kurkarte fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Absatz 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxbescheides fällig. Beginnt die Kurtaxpflicht erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Kurtaxschuld im Folgemonat sobald der Tatbestand in § 3 Absätze 1 und 3 erfüllt ist.
Endet die Kurtaxpflicht im Laufe eines Jahres durch Grundstücksverkauf, Beendigung des Pachtverhältnisses, Bungalowverkauf, Wegzug o.ä., erfolgt eine anteilige Rückerstattung ab dem Folgemonat. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und gegen Rückgabe der Jahreskurtaxe.

§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet,

ist verpflichtet, die von der Stadt zur Verfügung gestellte Kurkarte mit den Angaben der Kurtaxpflichtigen am Ankunftsstag auszufüllen, die Kurtaxe einzuziehen und den im § 11 Absatz 2 genannten Pflichten nachzukommen.

- (2) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, ist weiterhin verpflichtet, alle Personen die nach § 5 Absatz 1 Nr. 6 von der Kurtaxe befreit sind, an Hand eines Vordruckes am Ende des Folgemonats eines jeden Quartals zu melden. Der Vordruck wird von der Stadt Bad Dübener zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kurtaxsatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Kurtaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (4) Kurtaxpflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben, sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Formulare, bei der Stadt anzuzeigen:
 1. die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung
 2. die Inbesitznahme bzw. Aufgabe von Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben und dergleichen.
- (5) Die Stadt Bad Dübener bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 4 durchzuführen.

§ 10 Tourismusförderung

- (1) Zum Zweck der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxpflichtigen (§§ 3 und 5) die folgenden Angaben erheben:
 1. Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Internet, Medien, Verwandte/Bekannte)
 2. Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 3. Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 4. Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 5. Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 6. Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/Pkw)
 7. Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 8. Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 9. Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 10. Alter des Gastes und mitreisender Personen
 11. Herkunftsgebiet (Staat bzw. Land)
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Absatz 1 Verpflichteten haben soweit nicht nach § 8 Absatz 2 ein Kurtaxbescheid ergeht, die Kurtaxe vom Kurtaxpflichtigen einzuziehen und an die Stadt Bad Dübener abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Quartals eingenommenen Kurtaxbeträge sind unaufgefordert spätestens jeweils bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt abzuführen.
Die gewährten Übernachtungen und die eingezogenen Beträge sind im Einzelnen aufzuschlüsseln. Im Falle einer „Null Belegung“ hat eine Quartalsmeldung mittels des von der Stadt zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.
- (3) Wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches Reisetilnehmer an Reiseunternehmer zu entrichten haben, ist die Kurtaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 9 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 11 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

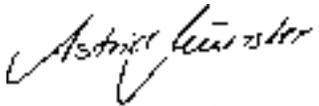
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 9 seinen Auszeichnungs- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht nachkommt,
 3. entgegen § 11 die Kurtaxe nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig einzieht, abführt und aufbewahrt.
 und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfundsingzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Dübener vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Bad Dübener, 6. März 2019


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Bad Dübener in seiner öffentlichen Sitzung am 5. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:
 - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **210,00 Euro** pro Monat,
 - 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **135,00 Euro** pro Monat,
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **74,70 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbetrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.

3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:

3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Absätzen 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Absätzen 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Absätzen 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.

5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:

6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **9,63 Euro pro Tag.**

6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **6,21 Euro pro Tag.**

6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **2,28 Euro pro Tag.**

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 v.H., der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:

7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG **4,65 Euro** pro Stunde.

7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG **2,30 Euro** pro Stunde.

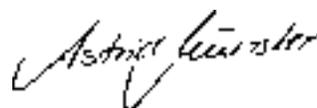
7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG **1,26 Euro** pro Stunde.

8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Düben (Elternbeitragssatzung) tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bad Düben, d. 6. März 2019



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Elternbeiträge Bad Düben für 2019

Betreuung	Zählkinder	vollst. Familie	Alleinerziehend
-----------	------------	-----------------	-----------------

Kinderkrippe

10 Stunden	1. Kind	233,33 €	209,99 €
	2. Kind	139,99 €	125,99 €
	3. Kind	46,66 €	41,99 €

9 Stunden	1. Kind	210,00 €	189,00 €
	2. Kind	126,00 €	113,40 €
	3. Kind	42,00 €	37,00 €

6 Stunden	1. Kind	140,00 €	126,00 €
	2. Kind	84,00 €	75,60 €
	3. Kind	28,00 €	25,20 €

4,5 Stunden	1. Kind	105,00 €	94,50 €
	2. Kind	63,00 €	56,70 €
	3. Kind	21,00 €	18,90 €

Kindergarten

10 Stunden	1. Kind	150,00 €	135,00 €
	2. Kind	90,00 €	81,00 €
	3. Kind	30,00 €	27,00 €

9 Stunden	1. Kind	135,00 €	121,50 €
	2. Kind	81,00 €	72,90 €
	3. Kind	27,00 €	24,30 €

6 Stunden	1. Kind	90,00 €	81,00 €
	2. Kind	54,00 €	48,60 €
	3. Kind	18,00 €	16,20 €

4,5 Stunden	1. Kind	67,50 €	60,75 €
	2. Kind	40,50 €	36,45 €
	3. Kind	13,50 €	12,15 €

Hort

6 Stunden	1. Kind	74,70 €	67,23 €
	2. Kind	44,82 €	40,33 €
	3. Kind	14,94 €	13,44 €

5 Stunden	1. Kind	62,25 €	56,02 €
	2. Kind	37,35 €	33,61 €
	3. Kind	12,45 €	11,20 €

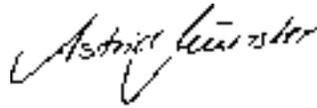
4 Stunden	1. Kind	49,80 €	44,82 €
	2. Kind	29,88 €	26,89 €
	3. Kind	9,96 €	8,96 €

Bekanntmachung gemäß § 76 Absatz 1 Satz 3 SächsGemO

In der Zeit **vom 21. bis 29. März 2019** liegt der Entwurf zu den Haushaltssatzungen und Haushaltsplänen der Stadt Bad Düben für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt) mit seinen Anlagen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der **Stadtverwaltung Bad Düben, Bereich Haushalt/Controlling (Zimmer 30/31), Markt 11, 04849 Bad Düben** zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag:	8.30 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	8.30 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr		

Einwohner und Abgabepflichtige haben in der Zeit **vom 21. März bis 9. April 2019** die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Bad Dübén (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62) sowie § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén am 5. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Bad Dübén erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
2. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Stadt Bad Dübén gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Auslagen i.S. § 10 Absatz 1 der Satzung, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

1. Kosten werden nicht erhoben für:
 1. Amtshandlungen der Stadt Bad Dübén im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 2. Amtshandlungen, die ausschließlich und überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 3. Auskünfte einfacher Art (in der Regel mündlich); außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
 4. Das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 5. Die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
 6. Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch;
 7. Amtshandlungen, die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden;
 8. Amtshandlungen in wahlrechtlichen Angelegenheiten;
 9. Das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO);
 10. Andere Amtshandlungen, soweit dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.
2. Soweit Absatz 1 oder in eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt

ist, wird das rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

3. Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch begründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

1. Von Zahlungen der Verwaltungsgebühren der Stadt Bad Dübén sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. der Freistaat Sachsen
 3. die Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 5. die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann. Die Gebührenbefreiung nach Satz 1 tritt bei Gebühren der Vermessungsverwaltungen nicht ein.

2. Nicht befreit sind:

1. Die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännischen eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Person des öffentlichen Rechts.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Kostenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 5,00 Euro und höchstens 25.000,00 Euro erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

§ 6 Rahmengebühr

1. Die Rahmengebühr hat die Stadt Bad Dübén gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG zu bemessen.
2. Für die Festlegung der Verwaltungsgebühr sind insbesondere die Kostenfaktoren Personalkosten und Sachkosten zu Grunde zu legen.

§ 7 Mehrerer Amtshandlungen

1. Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal vorgenommen.
2. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch Verwaltungsgebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Gebührenverzeichnis oder einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 8 Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

1. Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden; Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung einer Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 5,00 Euro ermäßigt werden.
2. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 5,00 Euro zu erheben.
3. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 9 Rechtsbehelfsverfahren

1. Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 8 Absatz 1 gilt entsprechen. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 25,00 Euro.
2. Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.
3. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für die Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 10 Auslagen

1. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung i.S. § 1 Absätze 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die andere Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
 Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
2. Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
3. Auslagen im Sinne Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Bad Dübener aus Gründen der Gegenseitigkeit an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 11 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 12 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung bzw. mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 13 Kostenvorschuss

1. Die Stadt Bad Dübener kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, kann die Stadt Bad Dübener den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Aufforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht in rechtsbehelfsverfahren.
2. Bei Erhebung eines Vorschusses ist dem Kostenschuldner eine vorläufige Kostenentscheidung zu übersenden. In dieser vorläufigen Kostenentscheidung ist der Kostenschuldner darauf hinzuweisen, dass mit der Bearbeitung seines Antrages erst nach Zahlung des Vorschusses begonnen wird. Wurde dieser Vorschuss angefordert, so ist nach Vornahme der Amtshandlung und Entstehung des endgültigen Kostenanspruchs eine endgültige Kostenentscheidung mit Abrechnung schriftlich zu erteilen.
3. Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

§ 14 Zurückbehaltung

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Bad Dübener im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet ist, zurückbehalten werden.

§ 15 Fälligkeit

1. Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bad Dübener einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Die Kostenentscheidung ist ein Leistungsbescheid im Sinne § 4 Absatz 1 SächsVwVG.

§ 16 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

§ 17 Säumniszuschläge

1. Werden Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
2. Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:
 1. Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Bad Dübener und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Stadt Bad Dübener gutgeschrieben wird;
 2. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung mit Fälligkeitstag.

§ 18 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

§ 19 Verjährung

1. Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt 4 Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist.
2. Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Kostenfestsetzung gestellt, ist die Festsetzungsverjährung so lange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist. Werden vor Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Fristsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.
3. Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
4. Die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
5. Die Zahlungsverjährung wird unter anderem unterbrochen durch:
 - a) Schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
 - b) Zahlungsaufschub;
 - c) Stundung;
 - d) Sicherheitsleistungen;
 - e) Vollstreckungsaufschub;
 - f) Eine Vollstreckungsmaßnahme;
 - g) Anmeldung im Konkurs
6. Die Unterbrechung gemäß Absatz 5 dauert unter anderem fort bis:
 1. bei Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckungsaufschub die Maßnahme abgelaufen ist;
 2. bei Sicherheitsleistungen, Pfändungsrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
 3. das Insolvenzverfahren beendet worden ist.
7. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

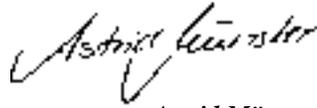
§ 20 Unrichtige Sachbehandlung

Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Stadt Bad Dübener nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Bad Düben, den 6. März 2019



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Kostenverzeichnis

Anlage gemäß § 5 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Düben vom 5. März 2019

lfd.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltung	
1a.	Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Register Bücher und dergleichen, soweit sie zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausliegen, je Akte Buch u.ä.	5,00 bis 35,00 €
1b.	Anordnungen im Einzelfall	15,00 bis 250,00 €
1c.	Erteilung von Auskünften, die über den § 3 der SächsVwKG hinausgehen	15,00 bis 100,00 €
1d.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00 €
1e.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden	5,00 € je Dokument
1f.	Überlassen von Akten	15,00 bis 50,00 €
1g.	1. Fristverlängerung 2. Fristverlängerung	5,00 bis 20,00 € 20,00 bis 50,00 €
1h.	Zweitschrift oder Niederschrift	5,00 bis 25,00 €

2.	Besondere Amtshandlungen	
2a.	Genehmigung zur Führung städtischer Wappen und Fahnen	25,00 bis 1.000,00 €

3.	Ordnungsverwaltung	
3a.	Ausstellung von Sonderparkgenehmigung für PKW für LKW	25,00 bis 50,00 € 75,00 bis 150,00 €
3b.	Fundsachen bis 500,00 € über 500,00 €	5,00 bis 50,00 € 50,00 bis 500,00 €
3c.	Ersatzstück für Hundesteuermarke	15,00 €

4.	Bau- und Straßenverwaltung	
4a.	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Hausnummer	35,00 €
4b.	Erteilung eines Zeugnisses über Nichtausübung des Vorkaufsrechts	25,00 €
4c.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativattest)	35,00 €
4d.	Erteilung von Baumfällgenehmigungen	1. Baum 30,00 €; jeder weitere Baum 10,00 €, ab 3. Baum 50,00 €
4e.	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	25,00 bis 500,00 €

4f.	Ausstellung einer Zustimmungserklärung nach § 50 (3) TKG Einzelzustimmung ohne Ortsbegehung Einzelzustimmung mit Ortsbegehung	25,00 bis 50,00 € 50,00 bis 200,00 €
4g.	Erteilung von Aufgrabungsgenehmigungen sowie die Ausstellung von Schachtscheinen	25,00 bis 200,00 €
4h.	Erteilung von Erschließungsnachweisen	25,00 €

Teil B: Auslagen

Auslagen sind, falls hier nicht aufgenommen wurden, in ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen!

	Gegenstand	
1.	A4 Kopie	0,50 €
2.	A3 Kopie	0,70 €
3.	A2 Kopie	6,00 €
4.	A1 Kopie	12,00 €
5.	A0 Kopie	24,00 €
6.	sonstige Auslagen Reisekosten	entsprechend SächsRKG

**Amtliche Bekanntmachung
einer Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der
beschränkt-öffentlichen Wege der Stadt Bad Düben
anlässlich Aktualisierung und Ergänzung gemäß des
Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StrBeVerzVO)
vom 4. Januar 1995 zuletzt geändert
durch Verordnung vom 2. März 2012**

Mit dem 12. März 2019 wurde für nachfolgend genannten beschränkt-öffentlichen Weg eine Eintragung in das Bestandsverzeichnis verfügt.

1. Straßenbezeichnung

beschränkt-öffentlicher Weg (BÖW)

- 1.1 Gerberstraße

2. Inhalt der Eintragungen

- 2.1 Für das Bestandsblatt des unter Gerberstraße bezeichneten beschränkt-öffentlichen Weges wurde folgende Eintragung verfügt.

Flurstück: 133/18, (sonstiger Weg/Radweg)

Einziehung: Flurstück 133/18 (sonstiger Weg/Radweg)

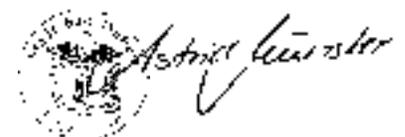
3. Einsichtnahme

Die Eintragungsverfügung kann in der Stadtverwaltung Bad Düben, Bau- und Bürgeramt, Sachgebiet Straßenbaubehörde/Grünanlagen, Zimmer 19, Markt 11 in 04849 Bad Düben während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben eingelegt bzw. zur Niederschrift gegeben werden.

Bad Düben, den 12. März 2019



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 2 Kommunalwahlordnung (KomWO)

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Bad Dübén

Der Gemeindevwahlausschuss der Stadt Bad Dübén tritt am **Dienstag, 26. März 2019, 17.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén**

zu seiner 1. Sitzung zusammen. Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer, des Schriftführers
3. Stadtratswahl Bad Dübén
Bericht des Vorsitzenden über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge, Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge

4. Ortschaftsratswahl Stadtteil Schnaditz
Bericht des Vorsitzenden über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge, Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge
5. Ortschaftsratswahl Stadtteil Tiefensee
Bericht des Vorsitzenden über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge, Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge
6. Ortschaftsratswahl Stadtteil Wellaune
Bericht des Vorsitzenden über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge, Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge
7. Sonstiges

Grahe

Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss





VERANSTALTUNGEN APRIL

<p>bis 23.04. Ausstellung „Rückkehr auf leisen Pfoten – Die europäische Wildkatze in Sachsen“, interaktive Wanderausstellung des BUND Sachsen e.V. mit Wildkatzenpräparat, großformatigen Tier- und Landschaftsfotografien und Mitmachstationen, NaturparkHaus</p> <p>02.04. 19.00 Lichtbildervortrag „Ein Tag auf dem Wanderweg der Lieder“, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <p>05.04. 19.00 Konzert mit dem Volkschor Eilenburg, im Vortragsraum Reha Zentrum 20.00 – 01.00 Saunaabend „Frühlingserwachen“, mit Blütenduftaufgüssen, Informationen und Wissenswertem rund um das Thema Kneipp und frühlingshaften Snacks, Badelandschaft ab 22 Uhr zum FKK-Schwimmen geöffnet, HEIDE SPA Badelandschaft & Saunawelt</p> <p>06.04. 14.00 – 17.00 Bergschiffmühle geöffnet, Burggelände 14.00 Volleyball-Bezirksliga: SV Bad Dübén II – Turbine Leipzig & GSVE Delitzsch IV, Sporthalle Bundespolizei</p> <p>07.04. 09.00 Stadtführung, Treff: Haupteingang Reha-Zentrum</p> <p>09.04. 19.00 Lichtbildervortrag „Von Kuba bis Australien“, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <p>12.04. 19.00 Deutsche Schlager und stimmungsvolle Musik mit Iris Lentjes, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <p>14.04. 09.00 – 12.00 57. Heidetauschbörse, Gaststätte „Hammermühle“ 09.00 Wanderung „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha-Zentrum</p> <p>15.04. 19.00 Chorkonzert des AWO-Chores Bad Dübén, Frühlingslieder unter dem Motto „Der Frühling hat sich eingestellt...“, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <p>16.04. 19.00 Lichtbildervortrag „Bad Dübén – lebens- und liebenswert“, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <p>18.04. 19.00 Klavierkonzert mit dem bekannten Konzertpianisten Prof. Michael Legotsky, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p>	<p>20.04. 10.00 – 16.00 Kleiner Heide-Kräuter- und Pflanzenmarkt, Innenhof am NaturparkHaus ab 18.00 Frühlingsfeuer, Obermühle</p> <p>21./22.04. 11.30 – 14.00 Osterbrunch mit Live-Musik, Preis: 25,90 €, HEIDE SPA Restaurants</p> <p>21.04. 09.00 Stadtführung, Treff: Haupteingang Reha-Zentrum 14.00 Ostereiersuche „Auf den Spuren des Osterhasen“, NaturparkHaus</p> <p>22.04. 14.00 Oster-Schlauchboottour – ein echtes Familien-Outdoor-Erlebnis-tour, Dauer: ca. 1 h, Ausstieg an seichtem Ufer, Rückwanderung: ca. 5 km (1,5h), Voranm. erford. (Tel.: 034243 / 52886), Start: Bootsanleger (Zufahrt über Parkplatz Leipziger Straße)</p> <p>23.04. 19.00 Multimediashow „Südafrika und Namibia – So wild das Land“, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <div style="background-color: red; color: white; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>„Mein Leben, leicht überarbeitet“ Christoph Hein liest – Wenzel singt und spielt am 26. April 2019, 19 Uhr im HEIDE SPA Kursaal Eintrittskarten zu 9 Euro können ab sofort in der Touristinformation Bad Dübén, LVZ-Ticketgalerie Eilenburg/Delitzsch/Leipzig, im Rathaus und im HEIDE SPA gekauft werden.</p> </div> <p>28.04. 10.00 Werfertag mit ungewöhnlichen Disziplinen aus dem LSW-Spezialsport, Voranm. erford. (Tel.: 0176 / 34479793), Sportplatz Durchwehnaer Str. 19.00 „Musküsse“ von und mit Liedermacher Werner Volkmar, im Vortragsraum Reha-Zentrum</p> <p>30.04. 19.30 Fermate – Innhalten zum Monatsende, Liederabend mit Katrin Kreuz (Gesang) und Matthias Frohn (Klavier), Eintritt frei, um eine Spende wird herzlich gebeten, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai 20.00 Tanz in den Mai, Musik mit der Diskothek Karambolage, die längste Theke Bad Dübén, Sektbar, Raucherlounge und vieles mehr, Einlass 19.30 Uhr, Happy Hour von 19.30 bis 20.30 Uhr, Eintritt: 5 €, HEIDE SPA Kursaal</p>
--	---

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!